

Nr. 3

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1922

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 26. April 1922.

Inhalt:

Bekanntmachungen.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Bekanntmachungen.

G.-Nr. 3747 b.

Die Landessteuerdirektion hat dem Oberkirchenrat mitgeteilt, es hätten sich bei der Grundsteuerveranlagung der Kirchen, Pfarren und Rüstereien im Gebiete der ehemaligen Ritterschaft insofern Schwierigkeiten ergeben, als den Steuerämtern nicht immer bekannt sei, wer als Steuerpflichtiger für die einzelnen Grundstücke in Frage komme. Die Steuerdirektion wünscht, daß Verzeichnisse darüber aufgestellt werden, welche Grundstücke im Gebiete der ehemaligen Ritterschaft

der Kirche,
der Pfarre,
der Rüsterei

gehören. Der Landessteuerdirektion ist anheimgegeben, die Veranlagungsbehörden zu veranlassen, sich mit dem Ersuchen um Auskunft, soweit Kirchen- und Pfarrgrundstücke in Frage kommen, an die Geistlichen auf dem Lande als die Verwalter des Arars und Nutznießer des Pfarrgutes, soweit Rüstereigrundstücke in Frage kommen, an die Rüster zu wenden, die Pastoren und Rüster seien von hier aus beauftragt, die nötige Auskunft zu erteilen. Hiernach wollen die Geistlichen verfahren. Soweit die Rüster darüber im unklaren sind, ob die in Frage kommenden Grundstücke kirchliche sind, wollen die Pastoren sie wegen dieses kirchlichen Benefizialgutes beraten.

Als kirchliche Grundstücke gelten solche nicht, an denen dem Pastor oder dem Rüster nur Mitbenutzungsrechte wie Weidgerechtigkeit oder vorübergehendes Recht zur landwirtschaftlichen Nutzung als Kartoffel-, Leinland usw. auf wechselnden Schlägen des Hoffeldes zusteht.

Für die an die jeweiligen Besitzer von Gütern oder an andere Besitzer vererbpachteten oder auf „ewige Zeit“ verpachteten Grundstücke sind nicht die Kirchen, Pfarren und Rüstereien, sondern diejenigen, denen

die Grundstücke vererbpachtet sind, grundsteuerpflichtig. Diese geistlichen Grundstücke sind als vererbpachtet unter Benennung der Erbpächter den Veranlagungsbehörden mitanzugeben, aber mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß hiersfür gemäß § 4 Absatz 1 des Grundsteuergesetzes vom 9. Dezember 1920 nicht die Kirche, Pfarre, Küsterei, sondern der Erbpächter grundsteuerpflichtig sei.

In allen Zweifelsfällen sind die zuständigen Herren Landesuperintendenten um Beratung zu bitten, die sich, soweit es nötig sein sollte, an den Oberkirchenrat mit dem Antrage um Auskunft wenden werden.

Die Pastoren wollen von Vorstehendem die beteiligten Küster in der ehemaligen Ritterschaft in Kenntnis setzen.

Schwerin, den 19. April 1922.

Der Oberkirchenrat.

Siehe.

G.-Nr. 3782.

Der Oberkirchenrat weist auf das in der Anlage abgedruckte heute hier eingegangen: Schreiben des Ministeriums des Innern vom 7. d. Mts. hin, aus welchem sich ergibt, daß das Ministerium die Freiheit der Kirchen und Kirchendiener des platten Landes von Gemeinde-, Hand- und Spanndienstleistungen und von Gemeindesteuern — abgesehen von der Armensteuer — anerkennt, so wie diese Freiheit vor der Staatsumwälzung vom November 1918 bestanden hat.

Schwerin, den 20. April 1922.

Der Oberkirchenrat.

Siehe.

Anlage.

**Mecklenburg-Schwerinsches
Ministerium des Innern.**

Schwerin, den 7. April 1922.

G.-Nr. 18335.

Zum gest. Schreiben vom 4. d. Mts.

Nr. 3061.

Über die Freiheit der Kirchen und Kirchendiener von Gemeindelasten (Hand- und Spanndiensten) und Gemeindesteuern ist bei der Beratung des Entwurfes der Landgemeindeordnung (Landtagsdrucksache 1920 Nr. 249) ausführlich gesprochen. Es darf auf den Bericht des Verfassungsausschusses (Landtagsdrucksache 1920 Nr. 349) Seite 8 verwiesen werden. Das unterzeichnete Ministerium hat damals den vom Ministerium für geistliche Angelegenheiten eingenommenen Standpunkt geteilt, daß bezüglich der Steuerfreiheit durch die Bestimmungen der Landgemeindeordnung, namentlich in den §§ 46, 47, nichts geändert werde, da die Steuerfreiheit als Vermögensrecht der Kirche anzusehen und somit durch Art. 18 des

Einführungsgesetzes zur Landesverfassung (vergl. auch Art. 138 der Reichsverfassung) geschützt sei. Auch heute noch ist das unterzeichnete Ministerium der Ansicht, daß die Steuerfreiheit der Kirchendiener, soweit sie bis zum November 1918 bestand, anerkannt werden muß. Da für das platte Land (im Gegensatz zu der abweichenden Regelung in den Städten; vergl. Schmidt, Kirchenrecht S. 144) vor der Staatsumwälzung die Kommunalsteuerfreiheit der Kirchendiener — abgesehen von der Armensteuer — bestand, ergibt sich, daß z. B. der Geistliche auch heute noch zu den Hand- und Spennidiensten nicht herangezogen werden kann.

Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium des Innern.

gez. Stelling.

An
den Oberkirchenrat
hier.

G.-Nr. 3671.

In Veranlassung der bitteren Not, in welcher gegenwärtig viele unserer im vorgerückten Alter stehenden Volksgenossen sich befinden, wird für die Sammlung „Altershilfe des Deutschen Volkes“ eine Kirchenkollekte erbeten. Die Kirche darf sich diesem Hilfswerk nicht entziehen. Der Oberkirchenrat fordert daher die Pastoren auf, am 2. Sonntag n. Trin., dem 25. Juni, für den genannten Zweck im Gottesdienste zu kollektieren und die Beträge alsbald bis zum 1. Juli d. J. an die Registratur des Oberkirchenrates einzusenden.

Schwerin, den 22. April 1922.

Der Oberkirchenrat.

Bierstedt.

G.-Nr. 3986.

Die Herren Geistlichen werden hierdurch aufgefordert, wo sie nicht etwa schon am Sonntag Quasimodogeniti im Gottesdienst des Heimgangs der Frau Großherzogin Marie von Mecklenburg-Schwerin gedacht haben, am Sonntag Misericordias Domini mit der Gemeinde das nachstehende Gebet zu beten.

Schwerin, den 24. April 1922.

Der Oberkirchenrat.

Bierstedt.

Allmächtiger, ewiger Gott, Du bist unsere Zuflucht für und für. Vor Deu Angesicht kommen wir, tief bewegt vom Schmerz über das schnelle Abscheiden der Frau Großherzogin Marie. Wir trauern mit wunden Herzen; denn Du hattest in der Heimgegangenen uns lange Zeit reich gesegnet. Du hast sie an der Seite ihres Gemahls durch Zeiten

hohen Glücks geführt, aber auch durch schweres Witwenleid und manches finstere Tal. Doch in Freud und Leid hast Du sie reif gemacht zu Früchten des Glaubens und der Liebe. Fast 54 Jahre hast Du sie unserem Lande angehören und sich bewähren lassen als eine fromme, edle, gütige Fürstin, das Vorbild einer treuen christlichen Frau und Mutter. In dieser Treue lebte sie nicht nur ihrem Hause, sondern in warmer Fürsorge auch dem ganzen Lande.

Herr, ist uns wehe um ihr Scheiden, so wollen wir Dir doch danken für alle Gnade und Wohltat, die Du an der Entschlafenen und durch sie getan hast. Sei Du mit Deinem Troste nun sonderlich nahe allen Gliedern des Fürstenhauses, das mit ihr das treueste mütterliche Haupt und Herz verlor. Gegenüber allem Todesleid und Todesdunkel aber erfülle die trauernde Familie und uns mit der freudigen Hoffnung, die da bekennt: Gott sei Dank, der uns den Sieg gegeben hat durch unsern Herrn Jesum Christum! Amen.

G.-Nr. 3898.

Die Pastoren, auch diejenigen, welche schon Austrittslisten eingereicht haben, werden aufgefordert, Listen über die sämtlichen innerhalb des Pfarrsprengels wohnenden aus der Kirche Ausgetretenen, und zwar nicht nur über die im Laufe der letzten Monate, sondern auch über die vorher Ausgetretenen, **unverzüglich** an den Oberkirchenrat einzureichen. Die Listen werden von hier aus an die Finanzämter weitergegeben werden, weswegen die Listen für solchen Gebrauch einzurichten sind: Die Namen der Ausgetretenen sind alphabetisch zu ordnen. Gehören zum Pfarrsprengel mehrere Ortschaften, so ist für jede Ortschaft, innerhalb welcher Austritte erfolgt sind, für die Liste ein besonderes Blatt anzulegen. Jeder hiernach aufgestellten Liste ist folgende Überschrift zu geben:

Pfarramt Ort im Pfarrsprengel

Poststation Finanzamtsbezirk

Die Liste ist mit Datum und Unterschrift zu versehen. Nicht zu verwechseln mit Finanzamtsbezirk ist das mecklenburgische Steueramt, das in dieser Angelegenheit ganz unbeteiligt ist.

Pastoren, in deren Pfarrsprengel jetzt oder früher Austritte nicht erfolgt sind, haben dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Die Sache hat wegen der unmittelbar bevorstehenden Steuererhebung größte Eile.

Schwerin, den 24. April 1922.

Der Oberkirchenrat.

Bierstedt.